Grünflächenpatenschaft

Die Stadt Marl fördert Grünflächenpatenschaften durch engagierte Bürger:Innen, um die Pflege öffentlicher Grünanlagen zu verbessern, die ökologische Vielfalt zu erhöhen und das Stadtbild attraktiver zu gestalten.

Zwischen der Stadt Marl
vertreten durch das Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Abtl. 68.100
Carl-Duisberg-Straße 165
45772 Marl
(nachfolgend „Stadt Marl“)

und

(nachfolgend Grünflächenpat:Innen genannt)

wird folgende Patenschaft vereinbart:

1. Patenschaftsfläche

Die Grünflächenpat:Innen übernehmen die Betreuung der in Anlage 1 dargestellten öffentlichen Grünfläche, Flur _____, Flurstück ____, an der _____ in _____ Marl, in Form einer unentgeltlichen, ehrenamtlichen Grünflächenpatenschaft.

Art der Grünfläche: Es handelt sich um

Derzeitiger Zustand der Grünfläche: siehe Anlage 2

2. Umfang der Patenschaft

In Abstimmung mit der Stadt Marl soll das Grundstück folgendermaßen gestaltet und / oder pflegt werden:

Art der Bepflanzung

- ☐ Blumenwiese
- ☐ Staudenpflanzung (mehrjährig)
- ☐ Blumenpflanzung (einjährig)
- ☐ Gehölzpflanzung - Bodendecker
- ☐ Gehölzpflanzung – Sträucher maximale von Höhe 60cm
- ☐ Zwiebelpflanzung
- ☐ Sonstiges: _____

Art der Pflege

- ☐ Rückschnitt, Schnittgut entsorgen
- ☐ Unerwünschte Wildkräuter entfernen und entsorgen
- ☐ Wiese / Rasen mähen
- ☐ Laub entfernen
- ☐ Wässern
- ☐ Mulchen
- ☐ Sonstiges: Pflege der Wildblumenwiese

Die Grünflächenpat:Innen werden durch das Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl bei der Umsetzung und Pflege beratend unterstützt. In diesem Zusammenhang sind eventuelle Weisungen der Sachbearbeiter:Innen zu befolgen.

Die Grünflächenpat:Innen tragen nach ihren Möglichkeiten zur Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Grünflächen bei, indem sie die Grünflächen regelmäßig besichtigen und gegebenenfalls einfache Pflegearbeiten und Säuberungen der Pflanz-, Rasen-, Sitz- und Ruheflächen durchführen.

Die Grünflächenpat:Innen sollen bei Störungen der öffentlichen Ordnung, Vandalismus usw. die Polizei oder das Ordnungsamt einschalten sowie eine entsprechende Meldung per Mail an das Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit (amt68@marl.de) zu senden. Die Grünflächenpat:Innen haben keine hoheitlichen Befugnisse.

Bei der Umgestaltung einer öffentlichen Grünfläche aus optischen Gründen oder zur Vereinfachung der Pflege gilt:

- Grün bleibt Grün: keine Versiegelung, keine Abdeckung mit Kies, keine private Vereinnahmung öffentlicher Flächen durch Zäune, Bebauung o.ä.
- Eine Umgestaltung von Flächen, die mehreren Häusern zuzuordnen sind, ist nur bei Einigkeit aller unmittelbaren Anwohner möglich.
- Über Baumbestand wird nicht im Rahmen einer Grünpatenschaft entschieden.
- Bei Wegzug oder Aufgabe der Patenschaft müssen Veränderungen eventuell in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.
- Bei der Anlage einer Blühwiese ist darauf zu achten ausschließlich regionale Saaten (RegioSaatgut) zu verwenden!

3. Allgemeine Hinweise zur Pflege der Flächen

Baumscheiben, Bäume, Verkehrsgrün

Schnittarbeiten an den Bäumen werden ausnahmslos vom Zentralen Betriebshof oder von beauftragten Fachfirmen durchgeführt, da eine unsachgemäße Pflege leicht zu Schäden an den Bäumen führen kann.

Bodenarbeiten unter dem Kronenbereich von Bäumen sind grundsätzlich mit der Stadt Marl abzustimmen.

Mulchen

Eine Mulchauflage, z.B. aus Holzhäcksel oder Rindenmulch bietet idealen Schutz vor Verdunstung und gewährleistet trotzdem die notwendige Atmung der Wurzeln. Dies wird 1 x jährlich im Frühjahr empfohlen.

Sicherheit im Straßenraum

Grenzt die Bepflanzung an eine Verkehrsfläche, so hat der Grünflächenpat:Innen dafür Sorge zu tragen, dass die maximale Wuchshöhe von 60cm nicht überschritten wird, um Sichtbeziehungen in den Einmündungsbereich auch weiterhin zu gewährleisten. Der Bewuchs darf nicht in den Straßenraum hineinragen.

Arbeitssicherheit

Alle Arbeiten müssen so durchgeführt werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Grünflächenpat:Innen verrichten die zur Pflege notwendigen Arbeiten auf eigene Gefahr und haften selbst für ihr Handeln.

Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsflächen ist aus Sicherheitsgründen immer eine Warnweste zu tragen!

Art der Bepflanzung

Bitte fördern Sie nach Möglichkeit unsere heimischen Insekten und wählen Sie bei der Art der Bepflanzung möglichst heimische Pflanzen aus, sowie Pflanzen, die viel Pollen und Nektar für Bienen, Hummeln und andere Insekten bieten. Die Sachbearbeiter:Innen der Abteilung Umwelt und Grün beraten sie gerne.

Es dürfen keine invasiven Neophyten (gebietsfremde Arten, die im Freiland heimische Arten verdrängen) oder sich stark ausbreitende Pflanzen ausgebracht werden.

Bitte unterbinden Sie ein spontanes Auftreten sofort.

Beispiele: Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Bambus in Sorten

Gestaltung der Fläche

Die Gestaltung der Grünfläche wird zwischen dem Grünflächenpat:Innen und der Stadt Marl abgestimmt.

Eine Veränderung der Größe, Form und Art, z.B. eine Versiegelung oder teilweise Versiegelung, ist jedoch grundsätzlich nicht gestattet.

Dünger und Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pestizide (Wildkraut- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel) eingesetzt werden.

Um unsere Moore als bedrohten Lebensraum und wertvollen CO_2-Speicher zu schützen, verwenden Sie bitte keine torfhaltigen Materialien!

Verwenden Sie bitte nur organischen, und keine chemisch-synthetischen Dünger, um das Bodenleben und die Humusbildung zu fördern!

Zuständigkeiten der Stadt Marl

Die Stadt Marl ist für die Wartung, Instandhaltung und Sicherheit von eventuell vorhandenen Ausstattungsgegenständen (z.B. Poller, Bänke) zuständig und hat für die regelmäßige Leerung eventuell vorhandener Abfallbehälter zu sorgen.

Die Durchführung des Winterdienstes wird von der Stadt Marl vorgenommen.

Sollten Bäume auf der Patenschaftsfläche vorhanden sein, so verbleibt die Pflege der Bäume, sowie alle Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit, bei der Stadt Marl.

4. Haftung und Versicherung

Die Grünflächenpat:Innen haften auf Grund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Grünflächenpatenschaft stehen, und stellt die Stadt Marl insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei.

Für die Grünflächenpat:Innen besteht eine gesetzliche Haftplicht- sowie ein Unfallversicherungsschutz über die Stadt Marl.

5. Entgelt, Aufwandsentschädigung etc.

Durch die Grünflächenpatenschaft werden keine Ansprüche gegen die Stadt Marl, insbesondere auf Zahlung einer Vergütung, versorgungsrechtliche Ansprüche oder die Geltendmachung von Aufwendungen und Kosten, die aus der Pflege der überlassenen Fläche resultieren, begründet.

Eine Verpflichtung zur Erneuerung bzw. Ersatz durch die Stadt Marl (z.B. bei zerstörten Pflanzen, Vandalismus u.ä.) besteht nicht.

6. Kündigung der Patenschaft

Die Grünflächenpatenschaft kann von jeder Seite und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende fristlos gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Marl,

_____	_____
Stadt Marl	Grünflächenpat:Innen